

21. Sitzung des Gemeinderates
am 14. November 2024
Kleiner Rathaussaal, 6410 Telfs, E.-Wallnöfer-Platz 5

Obmann:

Bgm. Christian Härting WFT

1. Vizebürgermeister:

VBgm. Klaus Schuchter, MA WFT

2. Vizebürgermeister:

VBgm. MMMag. Dr. Johannes Augustin NEOS

Mitglieder:

EGR Bmst. Ing. Daniel Gufler	WFT	Ersatz f. GR Hell
GR Simon Lung	WFT	
GR Larissa Pöschl	WFT	
GV Silvia Schaller	WFT	
GV Mag. Alexander Schatz	WFT	
EGR Michaela Simmerle	WFT	Ersatz f. GR Tekcan
GR Mag. (FH) Cornelia Springer	WFT	
GR Ahmet Demirci	NEOS	
EGR Sonja Ulmer	NEOS	Ersatz f. GR Stillebacher
GR Stefan Wirtenberger	NEOS	
GR Theresa Schromm, BA	GRÜNE	
GV Christoph Walch	GRÜNE	
GR Michael Ebenbichler	FPÖ	
GR Wolfgang Gasser	FPÖ	
GR Alexandra Lobenwein	SPÖ	
GV Mag. Norbert Tanzer	DEIN T	
EGR Onur Sütcü	MFG	Ersatz für GR Mühl
GR Herbert Klieber	BLT	

Weiters anwesend:

AL Mag. Bernhard Scharmer

Schriftführerin:

AbtL Sabine Hofer-Kreipl

abwesend:

Mitglieder:

GR Mag. Felix Hell	WFT	entschuldigt
GR Güven Tekcan	WFT	entschuldigt
GR MMag. Stefan Stillebacher	NEOS	entschuldigt
GR Alfred Mühl	MFG	entschuldigt

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:52 Uhr



Tagesordnung

- 1.) Genehmigung der 20. Sitzungsniederschrift
- 2.) Anträge und Berichte des Bürgermeisters
- 2.1.) Grundtransaktion Marktgemeinde Telfs – Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs und Weiterleitung Bedarfszuweisungen Neubau Pflegeheim Wiesenweg
- 2.2.) Waldumlage - Änderung Hektarsätze
- 2.3.) Menzinger Laura (WFT) - Verzicht und Nachbesetzung im BiA und GemA
- 2.4.) Vergabe Winterdienst - externe Dienstleister
- 2.5.) Berichte aus den Gemeindeverbänden
- 3.) Anträge und Berichte aus der 44. und 45. Gemeindevorstandssitzung
- 3.1.) Änderung Anlage Marktordnung
- 3.2.) Kurzberichte
- 4.) Berichte aus der 15. Sitzung des Überprüfungsausschusses
- 5.) Berichte aus der 14. Sitzung des Ausschusses für Familien, SeniorInnen und Soziales
- 6.) Berichte aus der 10. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Katastrophenschutz
- 7.) Berichte aus der 7. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Gemeindegutsagrargemeinschaften und Tierwohl
- 8.) Berichte aus der 9. Sitzung des Ausschusses für Kunst und Kultur
- 9.) Anträge und Berichte aus der 25. Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses
- 9.1.) Flächenwidmungsplanänderung 2024-00009, Gst 4063/4, Bereich Hans-Liebherr-Straße
- 9.2.) Bebauungsplan B191-24, Bereich Südtiroler Straße / Klammweg, Gste 3523/3, 3529/1, 3547/4, .494, .1056, 3529/2, 3547/11, 3547/2, 3547/6, 3547/1, 3547/7, 3547/3, 3547/5, 3546/2, .491, 4802
- 9.3.) Beschlusskorrektur Flächenwidmungsplanänderung 2024-00008, Gste 250/1 u.a, Bebauungsplan B169E296, Bereich Untermarktstraße
- 9.4.) Flächenwidmungsplanänderung 2023-00007, Gste 4071/1, 4066/2, Bereich Römerweg
- 9.5.) Berichte
- 10.) Anträge und Berichte aus der 8. und 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie
- 10.1.) Adaptierung Umwelt- und Energieförderrichtlinien
- 10.2.) Müllabfuhrverordnung und Abfallgebührenverordnung
- 10.3.) Berichte
- 11.) Berichte aus der 9. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kinderbetreuung
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 13.) Personelles
- 13.1.) Berichte aus der 44. und 45. Gemeindevorstandssitzung
- 13.2.) Vertrauliche Anfragen

Bgm. Christian Härting begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung.

Bgm. Härting gratuliert folgenden Gemeinderäten zum Geburtstag:

- GR Ahmet Demirci
- GR Wolfgang Gasser

Bgm. Härting entschuldigt folgende Gemeinderäte:

- **GR Felix Hell** – Ersatz **EGR Gufler**
- **GR Tekcan** – Ersatz **EGR Simmerle**
- **GR Mühl** – Ersatz **EGR Sütcü** (EGR Bucher hat sich entschuldigt und Thomas Schluifer ist verhindert)
- **GR Stillebacher** – Ersatz **EGR Ulmer**

EGR Ulmer und EGR Sütcü werden von Bgm. Härting angelobt.

Bgm. Härting erkundigt sich, ob es zur Tagesordnung Fragen oder Änderungswünsche gibt.

Dies wird verneint.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tagesordnung zu genehmigen, der TO-Punkt "13) Personelles" wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten.

1 Genehmigung der 20. Sitzungsniederschrift

Der Gemeinderat beschließt mit 19 Stimmen und 2 Enthaltungen (EGR Simmerle, EGR Ulmer) die 20. Sitzungsniederschrift zu genehmigen.

2 Anträge und Berichte des Bürgermeisters

2.1 Grundtransaktion Marktgemeinde Telfs – Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs und Weiterleitung Bedarfszuweisungen Neubau Pflegeheim Wiesenweg

Bereits 2017 begannen erste Überlegungen für eine Realisierung eines Sanierungsprojektes für das Pflegeheim Wiesenweg. Nach internen Bedarfsermittlungen, einer durchgeführten Vorstudie sowie Analysen der Bestandsstruktur und der optimalen betriebstechnischen Abläufe, wurde 2021 ein Raum- und Funktionsprogramm für den zukünftigen Bedarf erstellt. Aufgrund all dieser Überlegungen wurde ein Generalplanerwettbewerb im Dialogverfahren ausgeschrieben. Hauptargumente für die grundlegende Planung waren:

- Erweiterung der Kapazität um 19 Pflegeplätze laut Strukturplan des Landes Tirols
- gleichzeitige Auflösung der bestehenden Doppelzimmer
- bestmögliche Integration der Bestandsgebäude
- Schaffung von vier Pflegestationen á 36 Betten mit gemütlicher Wohnatmosphäre
- zukünftige Möglichkeit einer Erweiterung um zwei weitere Stationen
- zeitgemäße Warenbewirtschaftung
- Black-out-sichere Großküche und Wäscherei

Aus dem wettbewerblichen Dialogverfahren wurde in technischer, funktionaler und monitärer Hinsicht die Bietergemeinschaft Architektur-Halle und Drees & Sommer als bestes Projekt ausgewählt und der Zuschlag erteilt.

Die Lebenshilfe Tirol hatte an ihrem Standort am Angerweg auch eine bautechnische Sanierungsnotwendigkeit. Somit hat sich die Lebenshilfe Tirol in mehreren Gesprächen dazu entschlossen, gemeinsam mit dem Altenwohnheimverband dieses Neubauprojekt zu verwirklichen. Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs vom 06.04.1982 wurde der Lebenshilfe das Gst 948/1 im Gesamtausmaß von 1.890 m² auf eine Gesamtlaufzeit von 99 Jahren unentgeltlich für die Errichtung der Tagesheimstätte verpachtet.

Um das Gesamtprojekt von AWH und Lebenshilfe Tirol verwirklichen zu können, ist es notwendig, dass das belastete Grundstück Gst 948/1 von der Marktgemeinde Telfs an den Altenwohnheimverband Telfs verkauft wird. Hierzu wurde ein Verkehrswertgutachten im November 2023 erstellt. Der Verkehrswert des mit dem Baurecht belasteten Grundstückes wurde mit € 245.400,00 ermittelt.

Eine entsprechende Zustimmungserklärung seitens der Lebenshilfe Tirol liegt vor und ist dem Antrag beigelegt.

Des Weiteren konnte bei der Bestandsvermessung des Altenwohnheimes festgestellt werden, dass sich die bestehende Bushaltestelle auf der Saglstraße und der Gehsteig entlang des Wiesenweges noch im Eigentum des Gemeindeverbandes Altenwohnheim Telfs befindet und hiermit diese Situation bereinigt werden kann. Laut Vermessungsurkunde vom 27.09.2023 mit der Gz: 8376/20 von der Fa. GeoSystem ist eine Gesamtfläche von 472 m² an die Marktgemeinde Telfs, Öffentliches Gut, abzutreten und zu inkamerieren.

Da der ermittelte Verkehrswert niedriger ist als der aktuelle Arrondierungspreis (€170,00), kann der Quadratmeterpreis als wertgleich angesehen werden. Somit ergibt sich ein Verkaufspreis von € 130,00/m². Die Differenzfläche beträgt 1.418 m² und dies ergibt somit einen Verkaufspreis von € 184.340,00.

Die plausibilisierten und geprüften Nettogesamtkosten für den Teil des Gemeindeverbandes Altenwohnheim Telfs belaufen sich auf rund € 45 Mio. Diese werden mit Wohnbauförderungsmitteln des Landes Tirols (€ 14,2 Mio.), einmalige Zuschüsse Wohnbauförderung und Abt. Pflege in der Höhe von € 3,5 Mio., zugesagten Bedarfszuweisungsmittel des Landes Tirol von € 15,5 Mio. und ein aufzunehmendes Dahrlehen von ca. € 12 Mio. finanziert. Bei der Ausarbeitung des Finanzierungsplanes wurde darauf geachtet, dass die jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden (Schuldendienst und Betriebsbeitrag) sich auf dem Niveau von 2024 für die nächsten Jahre hindurch halten.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Altenwohnheim Telfs hat in ihrer Sitzung vom 10.10.2024 das Gesamtprojekt inklusive Finanzierung beschlossen und damit den Grundstein für die Realisierung des Gemeinschaftsprojektes gelegt.

Mit Schreiben vom 07.08.2024 mit der Geschäftszahl Gem-GV-74105/4/25-2024 hat die Marktgemeinde Telfs für ihren Finanzierungsteil die Zusage der Bedarfszuweisungen für den Neubau des Pflegeheimes Telfs Wiesenweg erhalten.

2025: € 602.600 Neubau Pflegeheim Telfs-Wiesenweg
2026: € 903.600 Neubau Pflegeheim Telfs-Wiesenweg
2027: € 903.600 Neubau Pflegeheim Telfs-Wiesenweg
2028: € 903.600 Neubau Pflegeheim Telfs-Wiesenweg
2029: € 903.600 Neubau Pflegeheim Telfs-Wiesenweg
2030: € 451.700 Neubau Pflegeheim Telfs-Wiesenweg

Diese wurden seitens der Abteilung Finanzen bereits im Portal Tirol eingegeben. Um diese Bedarfszuweisungen an den Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs weiterzuleiten, bedarf es einen Beschluss der Marktgemeinde Telfs.

Die Vorgangsweise ist, dass der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs der Marktgemeinde Telfs eine Rechnung stellt und die Abteilung Finanz im Portal Tirol um Auszahlung der Bedarfszuweisung ansucht. Nach Erhalt der Bedarfszuweisung wird diese an den Gemeindeverband weitergeleitet.

GV Tanzer möchte wissen, ob der Betrieb des Heimes aufrecht bleibt.

Bgm. Härting erklärt, dass die Reaslisierung in Bauabschnitten durchgeführt wird. Der Betrieb bleibt immer aufrecht. Es kann sein, dass Bewohner zwischenzeitlich verlegt werden und kurzfristig auch in Doppelzimmern untergebracht werden müssen.

GR Lung spricht die Übertragung eines Wohnungseigentums an die Lebenshilfe an.

VBgm. Augustin erläutert, dass dies für die MG Telfs kein Nachteil ist. Er wünscht sich, dass sich der Gemeindeverband AWH ein Vorkaufsrecht einräumen lässt. Weiters möchte er, dass bei Projekten in dieser Größenordnung die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden bei der Entscheidung miteingebunden werden.

Bgm. Härting bedankt sich für den Vorschlag das Vorkaufsrecht betreffend. Bei der Entscheidung durch die Gemeinderäte aller Gemeinden glaubt er, dass dann solche Projekte nicht mehr umsetzbar sein werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die mit dem Baurecht zugunsten der Lebenshilfe Tirol belastete Grundparzelle Gst 948/1 im Ausmaß von 1.890 m², abzüglich der an das Öffentliche Gut abzutretenden Flächen lt. Vermessungsurkunde der Fa. GeoSystem vom 27.09.2023, Gz: 8376/20 im Ausmaß von 472 m², zum Preis von € 184.340,00 an den Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs zu verkaufen. Die Abtretungsflächen (Teilflächen 1, 2, 3 und 4) werden in das Öffentliche Gut inkameriert. Sämtliche Kosten der Vermessung, Vertragserstellung und grundbücherlichen Durchführung gehen zu Lasten des Gemeindeverbandes Altenwohnheim Telfs. Eine allfällige anfallende Immobilien-Ertragssteuer ist von der Marktgemeinde Telfs zu entrichten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die zugesagten Bedarfszuweisungen für den Neubau des Pflegeheimes Telfs-Wiesenweg, 2025: € 602.600, 2026: € 903.600, 2027: € 903.600, 2028: € 903.600, 2029: € 903.600, 2030: € 451.700 nach Erhalt vom Land Tirol direkt an den Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs weiterzuleiten.

2.2 Waldumlage - Änderung Hektarsätze

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2022, VBl. Tirol Nr. 89/2023) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor. Vor diesem Hintergrund wurde von der Landesregierung am 17. September 2024 die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 93/2024 kundgemacht.

Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2025 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2026 zu erfolgen hat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Marktgemeinde Telfs erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17.09.2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

2.3 Menzinger Laura (WFT) - Verzicht und Nachbesetzung im BiA und GemA

Aufgrund Verzichtes gem. § 26 TGO 2001 von Laura Menzinger, geb. Glader, mit 24.09.2024 – rechtskräftig am 01.10.2024 - sind die Sitze im BiA und GemA nachzubesetzen.

Die Partei WFT macht folgende Mitglieder namhaft:

Ausschuss für Kinderbetreuung und Bildung: GR Larissa Pöschl

Ausschuss für Jugend, Gemeinwesenentwicklung, Diversität und BergerInnenbeteiligung:
GR Cornelia Springer.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Nachnominierung zu genehmigen.

2.4 Vergabe Winterdienst - externe Dienstleister

Für den Winterdienst sind wieder externe Dienstleister zu beauftragen. Es würdne bei nachfolgenden möglichen Unternehmen – welche auch eine entsprechende Ausrüstung haben (Streuer und Pflug) bzw. sich bei der Marktgemeinde Telfs gemeldet haben - Angebote/Preise eingeholt: Klotz Stefan (Telfs), Klotz Christian (Telfs/Mösern), Rauth Robert (Telfs), Gufler Thomas (Telfs), Gapp Josef (Telfs), Staudacher Mathias (Telfs), Fa. Waldhart (Telfs), Fa. GWT GesmbH. (Telfs).

Die Preise sind Fixpreise für den Winter 2024/2025 und anschließend indexangepasst (Stichtag jeweils November) und gelten somit für die nächsten drei Jahre. Die Abrechnung erfolgt bei allen nach tatsächlichem Aufwand und konkreter Beauftragung. In den Stundensätzen sind sowohl die Rufbereitschaften sowie sämtliche Zuschläge wie Nacht,- Feiertag,- und Wochenendzuschläge enthalten.

Ideal ist wieder eine Beauftragung für die nächsten 3 Jahre, da die Fahrzeuge mit den gemeindeeigenen GPS Geräten ausgestattet werden müssen/sind und ein jährlicher Umbau nicht wirtschaftlich ist. Ein Umbau/Fahrzeug/Jahr würde ca. € 420,00 betragen (Antenne, Stromversorgung, Einbau Datenbox).

Entsprechende Verträge werden mit den einzelnen Unternehmern abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergaben lt. Antrag inkl. Beilage für den Winterdienst 2024/2025 - 2026/2027 bis auf Widerruf für die nächsten drei Jahre.

2.5 Berichte aus den Gemeindeverbänden

Bgm. Härting berichtet aus folgenden Sitzungen:

- 7. Verbandsversammlung des Altenwohnheimverbandes am 10.10.2024
- 13. Sitzung des Planungsverbandes Telfs und Umgebung – Salzstraße am 22.10.2024
- 28. Sitzung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung am 6.11.2024

3 Anträge und Berichte aus der 44. und 45. Gemeindevorstandssitzung

3.1 Änderung Anlage Marktordnung

Die Anlage zur Telfer Marktordnung wurde zuletzt 2018 geändert. Da 2024 von Ende November bis Ende Dezember im Zuge des "Scrooge-Musicals" im Rathaussaal ein viktorianischer Weihnachtsmarkt am Eduard-Wallnöfer-Platz stattfinden sollte, ist die Anlage der Marktordnung entsprechend zu ändern.

In der Anlage der Marktgemeinde Telfs sind Märkte aufgelistet, welche schon seit vielen Jahren nicht mehr abgehalten werden:

- Telfer Krämermarkt
- Trödlermarkt (Flohmarkt) beim Inntalcenter
- Trödlermarkt (Flohmarkt) Sportzentrum
- Trödlermarkt (Flohmarkt) Bahnhofstraße

Diese sind aus der Anlage zu streichen.

Zukünftig sollten folgende Märkte in Telfs abgehalten werden:

- Markt beim Inntalcenter - Telfer Markt'l
- Flohmarkt Telfs Park
- Telfer Monatsmarkt
- Viktorianischer Weihnachtsmarkt

Es wäre somit angedacht die Anlage zur Telfer Marktordnung aufzuheben und durch eine neue Anlage zu ersetzen, welche nur noch die oben angeführten Märkte beinhaltet.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung sind die Landwirtschaftskammer, die Wirtschaftskammer sowie die Arbeiterkammer vor Erlassung einer Verordnung um Abgabe einer Stellungnahme zu ersuchen.

Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Aufgrund der Ermächtigung der §§ 286 ff und 237 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2024 wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Anlage der Marktordnung der Marktgemeinde Telfs vom 04.08.2005, kundgemacht vom 16.08.2005 bis 31.08.2005, in Kraft seit 17.08.2005, zuletzt geändert durch den

Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2011, 30.03.2012, 15.02.2013, 19.05.2016 sowie 05.10.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2024 aufgehoben.

Artikel II

Die Anlage 1 der Marktgemeinde Telfs der Marktgemeinde Telfs hat zu lauten wie folgt:

„Neben den allgemeinen Bestimmungen der Telfer Marktordnung sind für Märkte nachfolgende Bestimmungen ergänzend zu beachten:

I. Markt beim Inntalcenter - Telfer Markt'I

(1) Marktgebiet

Der Markt beim Inntalcenter – Telfer Markt'I findet im Bereich des nördlichen Vorplatzes (Nordseite) des Inntalcenter Telfs statt.

(2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt wird wöchentlich an jedem Donnerstag und Samstag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgehalten. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Markttende beendet zu sein.

(3) Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Markt „Inntalcenter“ sind als Hauptgegenstände Nahrungs- und Genussmittel aller Art inklusive deren Verkostung zugelassen. Als Nebengegenstände werden Produkte aus dem Bereich der Floristik und der Kunst zugelassen. Die Verarbeitung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien nach Rücksprache mit dem Marktorganisateur erlaubt.

(4) Sonstige Bestimmungen

Die Verwaltung des gegenständlichen Marktes wird durch des Inntalcenter Telfs organisiert.

II. Flohmarkt Telfs Park

(1) Marktgebiet

Der Flohmarkt findet im Bereich des Parkplatzes vor den Geschäften im Telfs Park statt.

(2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt wird wöchentlich an jedem Sonntag in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr abgehalten. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf frühestens ab 08:30 Uhr begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Markttende beendet zu sein.

(3) Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Flohmarkt sind als Hauptgegenstände gebrauchte Haushaltsgegenstände zugelassen. Als Nebengegenstände werden Neuwaren zugelassen. Diese dürfen nur aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung verkauft werden. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien erlaubt.

(4) Sonstige Bestimmungen

Die Verwaltung des gegenständlichen Marktes wird durch die Telfspark Vermietungs GmbH & Co KG organisiert.

Die Marktstände müssen vom jeweiligen Marktstandbetreiber selbst organisiert und aufgebaut werden. Eine musikalische Untermalung des Flohmarktes darf nur aufgrund einer separaten Bewilligung nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003

nur einmal monatlich, um Belästigungen von Anrainern zu vermeiden, stattfinden. Das Parkdeck darf ausschließlich für Parkzwecke verwendet werden. Die Fahrspuren am Gelände des Flohmarktes sind für die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen während der Marktzeiten ständig auf einer Breite von mindestens 3,50 m freizuhalten.

III. Telfer Monatsmarkt

(1) Marktgebiet

Der Monatsmarkt findet im Bereich der Untermarktstraße von der Kreuzung Rosengasse bis in die Obermarktstraße statt.

(2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt kann ganzjährig an jedem zweiten Samstag im Monat in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr stattfinden.

(3) Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Monatsmarkt sind als Hauptgegenstände landwirtschaftliche Produkte (zB. Obst, Gemüse, Milchprodukte, Fleisch- und Wurstwaren, Säfte, Öl etc.), Genussmittel (Edelbrände, Wein Liköre etc.), Handarbeiten, Handwerk und Kunst, Schmuck, Kosmetik und Blumen zugelassen. Als Nebengegenstände werden Neuwaren zugelassen. Diese dürfen nur aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung verkauft werden. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien erlaubt.

(4) Standplätze

Die Plätze für die Marktfahrer werden von der Gemeinde den einzelnen Fahrern zugewiesen.

IV. Viktorianischer Weihnachtsmarkt

(1) Marktgebiet

Der Viktorianische Weihnachtsmarkt findet am Eduard-Wallnöfer-Platz statt.

(2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt kann in der Adventszeit von Ende November bis Ende Dezember von Montag bis Sonntag in der Zeit von 09:00 bis 23:00 Uhr stattfinden.

(3) Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Viktorianischen Weihnachtsmarkt sind als Hauptgegenstände Handarbeiten, Handwerk, Kunst, Schmuck, Kosmetik, Blumen, landwirtschaftliche Produkte und Genussmittel zugelassen. Als Nebengegenstände werden Neuwaren zugelassen.

Die Produkte dürfen nur aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung verkauft werden. Dienstleistungen zB. Schuhputzer sind ebenfalls zugelassen.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien erlaubt.

(4) Standplätze

Die Plätze für die MarktfahrerInnen und StandlerInnen werden von der Marktgemeinde Telfs den einzelnen TeilnehmerInnen nach Bewerbung und Zusage eines Standplatzes zugewiesen.“

Artikel III

Artikel I und II treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

3.2 Kurzberichte

44. GV:

- Wohnungsvergabe
- Subventionen
- Bericht Fuhrparkverwaltung & Ersatzbeschaffung Fahrzeug - Abt. IF
- Kindergarten Egart - Austausch Fußböden - Vergabe Bodenlegerarbeiten
- Bittleihverträge
- Bittleihverträge Kirchen Telfs
- Dienstbarkeits(zusicherungs)verträge TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG (TINETZ - Tiroler Netze GmbH.)
- Oums OG - Mietzins-Forderungen

45. GV:

- Bericht Umlaufbeschluss – Wohnungsvergaben
- Subventionen
- Außerordentliche Wirtschaftsförderungen
- Grundabtretung aus Gst 3915/63 zwecks Vereinigung mit Gst 4731 (Öffentliches Gut) im Bereich Puelacherweg
- Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht auf Gst 3920/192 in EZ 1999, Dandlweg 30
- Adaptierung Umwelt- und Energieförderrichtlinien
- Müllabfuhrverordnung und Abfallgebührenverordnung

4 Berichte aus der 15. Sitzung des Überprüfungsausschusses

Obmann GR Ebenbichler berichtet über folgende Themen aus der letzten Überprüfungsausschusssitzung:

- Bank- und Kassenstände zum 27.09.2024
- Zwischenabrechnung Planungskosten Einbergerschulzentrum
- Überprüfung Abrechnung Straßenbau Niedere Munde Straße
- Abrechnung 100 Schulen 1000 Chancen - Mittelschule Anton Auer

5 Berichte aus der 14. Sitzung des Ausschusses für Familien, SeniorInnen und Soziales

Obfrau GV Schaller berichtet über folgende Themen aus dem Ausschuss für Familien, SeniorInnen und Soziales:

- Spielplatz Puelacherweg
- Villa Schindler – Park oberhalb der Villa im Wald
- Sprengelhaus
- Rotes Kreuz
- Termine

6 Berichte aus der 10. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Katastrophenschutz

Obmann GR Ebenbichler berichtet über folgende Themen aus dem Ausschuss für Sicherheit und Katastrophenschutz:

- Dämmerungseinbrüche (in Zusammenarbeit mit PI Telfs)
- Themenfindungen für künftige Ausschuss-Sitzungen
- Bericht Katastrophenschutzlager
- GR Hell wurde zum Obmann-Stellvertreter gewählt

7 Berichte aus der 7. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Gemeindegutsagrargemeinschaften und Tierwohl

GV Tanzer berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Gemeindegutsagrargemeinschaften und Tierwohl über folgende Themen:

- Kurzbericht Almsaison
- Sachstandsbericht nicht regulierte Agrarflächen
- Bericht Trinkwasserversorgung Wildmoos
- Bericht Holzbauten Wildmoosalm aus 1964
- Pflegemaßnahmen Windschutzgürtel
- Wegsanierung Puitwang-Alm

8 Berichte aus der 9. Sitzung des Ausschusses für Kunst und Kultur

GR Schromm berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Kunst und Kultur über folgende Themen:

- Vorstellung Theater Telfs
- Vorschau 2025 - Budget

9 Anträge und Berichte aus der 25. Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses

9.1 Flächenwidmungsplanänderung 2024-00009, Gst 4063/4, Bereich Hans-Liebherr-Straße

Im Auftrag des Grundeigentümers wird mit Schreiben vom 21.08.2024 um eine einheitliche Widmung des Gst 4063/4 entsprechend TBO ersucht. Teilflächen des Grundstückes befinden sich nämlich nach derzeitigen Mappen- und Widmungsstand im Freiland.

Im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung 2014-00016, erlassen am 17.10.2014, wurden für das betreffende Grundstück spezielle Sonderflächen festgelegt. Diese umfassen:

- Tiefgarage im Untergeschoss,
- Handelsbetrieb im Erdgeschoss mit einer maximalen Verkaufsfläche von 900 m², ohne Lebensmittelverkaufsflächen, Betriebstyp B,
- Fitnesscenter im Obergeschoss.

Die Nutzungen der verschiedenen Geschosse wurden in der Sonderwidmungsfläche mit Teilfestlegungen SV-3 zusammengeführt. Zeitgleich beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan B040-14. Beide Planungsverordnungen basieren auf dem Teilungsplan von der Fa. Necon, GZ.: 4546/2013. Der oben genannte Teilungsausweis wurde jedoch in

geänderter Form ins Grundbuch übertragen. Dazu liegt auch ein Beschluss des Gemeindevorstandes vom 08.03.2018 vor.

Der Antragsteller ersucht nun um eine einheitliche Widmung des gesamten Bauplatzes als Sonderfläche mit Teilfestlegungen SV-3 gemäß § 2 Abs. 12 TBO. Zusätzlich wird die Umwidmung des Untergeschosses von der Sonderfläche Tiefgarage in Sonderfläche Lagerraum beantragt.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme:

Bei einer positiven Stellungnahme der Straßenverwaltung kann die Sonderflächenwidmung SV-3 mit den bestehenden Nutzungen auf den Bauplatz gemäß DKM24 ausgeweitet werden. Eine Umwidmung des Untergeschosses von der Tiefgarage in ein Lagergeschoss ist jedoch zurückzustellen, bis ein detailliertes Projekt zur konkreten Nutzung des Untergeschosses vorgelegt wird. Zudem sind die erforderlichen Stellplätze dauerhaft (auf Eigengrund) sicherzustellen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist jegliche betriebliche Erweiterung des Handelsbetriebes abzulehnen, da bereits bei der Umwidmung 2014 durch die Raumordnungsabteilung des Landes eine „Fehlentwicklung“ in diesem Bereich festgestellt wurde.

Aufgrund der Erkenntnis des von der Abteilung Wasserwirtschaft (BBA) durchgeführten Lokalaugenscheines ist davon auszugehen, dass durch die Entfernung des ursprünglich vorhandenen Schutzdammes infolge der Erweiterung der Parkflächen die Gelbe Gefahrenzone nicht mehr dem kommissionierten Gefahrenzonenplan entspricht und derzeit kein ausreichender Hochwasserschutz für die bestehenden und unterhalb des Bemessungswasserspiegels liegenden Räumlichkeiten und Abstellplätze im Untergeschoss des Gebäudes gegeben ist. Auch aus diesem Grund (Stellungnahme BBA) ist eine Verwendungszweckänderung von TG-Abstellplätze in Lager nicht sinnvoll bzw. bedarf weiterer vorbeugende Maßnahmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Marktgemeinde Telfs ausgearbeiteten Entwurf vom 25.10.2024, mit der Planungsnummer 357-2024-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Telfs im Bereich Gst 4063/4 KG 81310 Telfs, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Telfs vor:

Umwidmung

***Grundstück 4063/4 KG 81310 Telfs
rund 1902 m²***

***von SV-3 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden],
Festlegung Zähler: 3***

in

***SV-9 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden],
Festlegung Zähler: 9***

sowie

rund 83 m²

von FL - Freiland § 41

in

SV-9 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 9

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 83 m²

in

STg - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage

sowie

UG (laut planlicher Darstellung) rund 1902 m²

in

STg - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 83 m²

in

SH-4 - Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4,

Betriebstyp: B, Kundenfläche: 900 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1902 m²

in

SH-4 - Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4,

Betriebstyp: B, Kundenfläche: 900 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

sowie

OG (laut planlicher Darstellung) rund 83 m²

in

SFc - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fitnesscenter

sowie

OG (laut planlicher Darstellung) rund 1902 m²

in

SFc - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fitnesscenter

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9.2 Bebauungsplan B191-24, Bereich Südtiroler Straße / Klammweg, Gste 3523/3, 3529/1, 3547/4, .494, .1056, 3529/2, 3547/11, 3547/2, 3547/6, 3547/1, 3547/7, 3547/3, 3547/5, 3546/2, .491, 4802

Für den Bereich zwischen der Südtiroler-Straße und dem Klammweg besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Der Großteil des Gebiets ist bereits bebaut, jedoch verbleiben vier unbebaute Grundstücke mit einer Gesamtfläche von rund 3.800 m².

Raumordnungsfachliche Stellungnahme:

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Festlegung einheitlicher Rahmenbedingungen für die Wohnbebauung in offener Bauweise ist es erforderlich, einen Bebauungsplan zu erstellen. Dieser soll insbesondere die örtlichen Bebauungsregeln konkretisieren sowie Straßen- und Baufluchtlinien festlegen, um eine angemessene Verkehrsanbindung sowie eine geordnete bauliche Struktur zu gewährleisten. Insbesondere ist eine gleichbleibende Straßenbreite von 9.0 m sicherzustellen, um einen beidseitigen Gehsteig ausbilden zu können. Diese Straßenbreite ist lt. RVS für Straßen mit Begegnung Bus/Bus notwendig und entspricht der Straßenbreite der neuerrichteten Straße in die Südtirolersiedlung im Zuge der Neuerrichtung der Südtirolersiedlung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß §§ 66 TROG 2022 idF LGBl 43/2022 die Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes B191-24 für die GSt 3523/3, 3529/1, 3547/4, .494, .1056, 3529/2, 3547/11, 3547/2, 3547/6, 3547/1, 3547/7, 3547/3, 3547/5, 3546/2, .491, 4802, KG Telfs, Südtiroler-Straße - Klammweg, entsprechend den Planunterlagen und der raumplanerischen Stellungnahme des Bauamtes.

Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dazu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen einlangen.

9.3 Beschlusskorrektur Flächenwidmungsplanänderung 2024-00008, Gste 250/1 u.a. Bebauungsplan B169E296, Bereich Untermarktstraße

Bei dieser Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan handelt es sich um ein erneutes Verfahren im gleichen Ausmaß und selben Inhalt wie die Planungsnummer 357-2023-00006 und Bebauungsplan B169-23, E296-23 (Untermarktstraße - Prisma). Die Notwendigkeit ergibt sich aus formalen Gründen. Die Flächenwidmungsplanänderung und der Bebauungsplan wurden inhaltlich am 09.11.2023 vom Gemeinderat beschlossen.

Da der zugehörige Bebauungsplan B169-23 und Ergänzende Bebauungsplan E296-23 mit demselben Gemeinderatsbeschluss verordnet wurde, muss auch dieser Beschluss neu gefasst werden.

Die entsprechenden Verträge liegen mittlerweile von Prisma und Tigewosi unterschrieben vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

1. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den von der Marktgemeinde Telfs ausgearbeiteten Entwurf vom 22.10.2024, mit der Planungsnummer 357-2024-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Telfs im Bereich 250/1, 4927/4, 4709/9 KG 81310 Telfs, durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Telfs vor:

Umwidmung

**Grundstück 250/1 KG 81310 Telfs
rund 1301 m²
von Kerngebiet § 40 (3)
in
Freiland § 41**

weilers Grundstück 4709/9 KG 81310 Telfs

**rund 1026 m²
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)**

weilers Grundstück 4927/4 KG 81310 Telfs

**rund 434 m²
von Freiland § 41
in
Kerngebiet § 40 (3)**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

2. darauf aufbauend gemäß § 64 ff. TROG 2022 die Erlassung des Bebauungsplanes B169-23 und Ergänzenden Bebauungsplanes E296-23 für Gst .288, .290, .291, 258, .289, 259, 254/2, 255, 257, .284, .1002, .285, 254/1, 248/2, 276/2, 248/1, 250/1, 4709/9, 4709/12, 4927/4, 261, 263 KG Telfs.

Die Beschlüsse werden entsprechend den planlichen Darstellungen und den raumplanerischen Gutachten gefasst.

Die Beschlüsse der Erlassungen stehen unter der jeweiligen aufschiebenden Bedingung, dass bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfristen keine Stellungnahmen einlangen.

Der Beschluss der Erlassung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes steht zudem unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Änderung des eFWP die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

9.4 Flächenwidmungsplanänderung 2023-00007, Gste 4071/1, 4066/2, Bereich Römerweg

Für den betroffenen Bereich liegt Antrag auf Erteilung der Bewilligung von Grenzänderungen laut § 14 TBO vom 13.07.2023 vor. Der neue Grenzverlauf ist insofern notwendig, dass sich alle Gebäude auf dem Bauplatz befinden. Dabei wird ein flächengleicher Tausch zwischen der Antragstellerin und der Marktgemeinde Telfs durchgeführt, ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss ist in der Sitzung vom 24.08.2023 erfolgt. Im Sinne der TBO, wonach Bauplätze eine einheitliche Widmung aufweisen müssen, wird im Hinblick auf die Teilungsgenehmigung eine Flächenwidmungsplanänderung notwendig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Marktgemeinde Telfs ausgearbeiteten Entwurf vom 25.07.2023 mit der Planungsnummer 357-2023-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Telfs im Bereich 4071/1, 4066/2 KG 81310 Telfs, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Telfs vor:

Umwidmung

Grundstück 4066/2 KG 81310 Telfs

rund 28 m²

**von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sicherheitsausbildungszentrum mit Fitnessraum (Nutzfläche max. 103 m²), Schulungsraum (Nutzfläche max. 30 m²), Nebenräumen u. höchstens 5 Wohnungen mit zug. Nebengebäuden u. Nebenanlagen
in
Freiland § 41**

weitere Grundstück 4071/1 KG 81310 Telfs

rund 28 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sicherheitsausbildungszentrum mit Fitnessraum (Nutzfläche max. 103 m²), Schulungsraum (Nutzfläche max. 30 m²), Nebenräumen u. höchstens 5 Wohnungen mit zug. Nebengebäuden u. Nebenanlagen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9.5 Berichte

Obmann-Stv. EGR Gufler berichtet aus der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses über folgende Themen:

- Bebauungsplan B197-24, Zentrum Süd
- Bericht Swietelsky-Faschingbauer
- Situation Anton-Auer-Straße - Projekt

GR Klieber spricht die Anbringung eines Teerbandes bei Asphaltierungsarbeiten an.

Bgm. Härting weiß von diesem schwierigen Thema, GR Mühl hat dieses Thema in seinem Antrag bereits eingebracht.

10 Anträge und Berichte aus der 8. und 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie

10.1 Adaptierung Umwelt- und Energieförderrichtlinien

Der Ausschuss für Umwelt und Energie hat in der 9. Ausschuss-Sitzung am 29.10.2024 die Umwelt- und Energieförderrichtlinien der Marktgemeinde Telfs behandelt.

Obfrau GR Springer berichtet, dass das Budget für die Umwelt- und Energieförderung bereits ausgeschöpft ist und alle nun eingehenden Anträge erst wieder im Folgejahr ausbezahlt werden.

Trotz der bereits mit Jänner 2024 vorgenommenen Änderungen (Förderoberdeckel von € 1.000,00 pro Objekt und PV-Anlage nur mehr in Verbindung mit Stromspeicher) gehen nach wie vor viele Anträge ein und man muss sich etwas überlegen, wie es weiter geht.

Seit heuer gibt es auch erstmalig eine zusätzliche Förderung für Stromspeicher vom Land Tirol, es ist daher gerade im Bereich der PV-Anlagen und Stromspeicher eine absolute Überförderung gegeben.

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Energie waren der Meinung, dass diese beiden Punkte daher ab 2025 komplett gestrichen werden sollen. Auch die Förderungen für die Wärmepumpen und Biomasseheizungen sind mittlerweile zu hoch und in diesem Bereich sollten ebenfalls Anpassungen vorgenommen werden.

Obfrau GR Springer berichtet, dass lt. Auskunft der GWT ab dem nächsten Jahr Überschuss-Strom für 2.000 Haushalte zur Verfügung stehen soll und hierfür eine Energiegemeinschaft zur Beteiligung der Bürger geplant wäre.

Solange günstiger Strom vorhanden ist, könnte dieser von den teilnehmenden Bürgern über die Energiegemeinschaft bezogen werden und dann über den Netzbetreiber. Über die Energiegemeinschaften stehen hier nun neue Möglichkeiten offen. Hierfür fallen dann auch Kosten an und man könnte sich z.B. als Alternative zur PV-Förderung einen Zuschuss bei den Energiegemeinschaften überlegen, sobald dies spruchreif ist. Unabhängig davon soll für die Gründung einer Energiegemeinschaft, wie auch bei der Energieberatung, eine Förderung für die Beratungsleistung in der Höhe von maximal € 100,00 eingeführt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses kamen in der Sitzung nach ausführlicher Diskussion zur Übereinkunft, dass darüber hinaus ab 1. Jänner 2025

- die Fördersumme bei den Wärmepumpenheizungen bei Einfamilienhäusern auf € 500,00 und bei Wohnanlagen auf € 2.000,00 reduziert werden soll.
- Bei den Biomasseheizungen soll die Förderhöhe künftig nur mehr € 500,00 betragen.
- Beim E-Moped / E-Motorrad soll die Förderhöhe auf € 350,00, bei Fahrradanhängern zum Transport von Kindern auf € 150,00 und bei Lastenfahrrädern auf € 250,00 erhöht werden.
- Das Intervall der Inanspruchnahme für Baumgutachten soll auf maximal alle 2 Jahre abgeändert werden.
- Bei der Regenwasserzisterne soll der Prozentsatz bei der Förderhöhe auf 50 % abgeändert werden und bei den Dach- und Fassadenbegrünungen soll die Förderhöhe auf maximal € 1.000,00 erhöht werden.
- Die Förderung für das Klimaticket in Form von Telfer Einkaufsgutscheinen soll auf € 90,00 erhöht werden.
- Alle Änderungen sollen mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten.

Da die Umwelt- und Energieförderrichtlinien mit 31.12.2024 außer Kraft treten, müssen diese neu beschlossen werden.

Bgm. Härting berichtet, dass in der Gemeindevorstandssitzung beschlossen wurde, die Förderung für intelligente Stromspeicher in den Förderrichtlinien zu belassen. Dies wird nun vorab separat abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 : 8 Stimmen (GR Lung, GR Pöschl, GR Lobenwein, GR Springer, EGR Ulmer, GR Wirtenberger, GR Demirci, GR Ebenbichler) und 1 Enthaltung (VBgm. Augustin), die Förderung für intelligente Stromspeicher in den Förderrichtlinien zu belassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Umwelt- und Energieförderrichtlinien ab 1. Jänner 2025:

Präambel

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2021 hat der Gemeinderat den „Telfer Klimakatalog“ beschlossen. Die Marktgemeinde Telfs bekennt sich darin zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens von 2015 sowie zur Feststellung des Weltklimarates IPCC in seinem Sonderbericht von 2018, dass es notwendig ist, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, um die Folgen des Klimawandels eindämmen zu können.

Um die Energiewende schaffen zu können, muss die Bevölkerung eingebunden werden. Eine wichtige Rolle spielt neben der Bewusstseinsbildung, Anreize in Form von Förderungen für unsere BürgerInnen zu schaffen, damit der Umstieg auf Alternativenenergien bzw. das Energieeinsparen zu vereinfachen. Weiters soll ein Anreiz für die Beauftragung von heimischen Firmen sowie die Verwendung von heimischen bzw. europäischen Produkten geschaffen werden.

Mit den nachfolgenden Förderrichtlinien und der konsequenten Umsetzung des im Klimakatalog beschlossenen Weges setzt die Marktgemeinde Telfs den Grundstein für eine klimafreundlichere Zukunft.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung kann nicht geltend gemacht werden. Eine Antragstellung ist nur im Rahmen des jährlichen Budgets für Umwelt- und Energieförderungen möglich.

§ 1

Ziele

Die Förderung soll ein Anreiz zum Energiesparen sein. Sämtliche alternative Energiequellen und Möglichkeiten des Energiesparens sollen einbezogen werden. Unmittelbares Ziel ist:

- **eine Verringerung der Treibhausmissionen um dem Ziel des Pariser Klimaabkommens näher zu kommen und somit dem Klimawandel entgegenzuwirken**
- **die Energieeffizienz zu steigern und**
- **unsere BürgerInnen bei der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen**

§ 2

Fördergegenstand

1. **Energieberatung**
2. **Gründung Energiegemeinschaft**
3. **Intelligente Stromspeicher**
4. **Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung**
5. **Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle**
6. **Fenstertausch**
7. **Wärmepumpenheizungen**
8. **Biomasseheizungen**
9. **Umstellung auf LED im Wohnbereich**
10. **E-Moped/E-Motorrad**

11. *Fahrradanhänger zum Transport von Kindern*
12. *Lastenfahrräder*
13. *Bepflanzung von heimischen, hochstämmigen Laubbäumen*
14. *Naturgartenberatung und Baumgutachten*
15. *Regenwasserzisternen*
16. *Dach- und Fassadenbegrünungen*
17. *Klimaticket Österreich*
18. *Parkbefreiung für Fahrzeuge mit Alternativantrieben*

§ 3

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) *FörderwerberInnen sind BürgerInnen (natürliche Personen) mit Hauptwohnsitz in Telfs. Bei Fördergegenständen gemäß § 2 Punkte 1 – 8 sowie 12 – 15 hat sich das zu fördernde Objekt auch in Telfs zu befinden.*
- (2) *Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer thermischen Solaranlage ausgestattet, so sind nur die MiteigentümerInnen mit Hauptwohnsitz in Telfs FörderwerberInnen und erhalten nur diese die anteilmäßige Förderung. Das Ansuchen muss von jeder MiteigentümerIn gesondert gestellt werden.*
- (3) *Vor Beginn der Maßnahmen gemäß § 2 Punkte 4 – 7 ist eine Energieberatung durch zertifizierte EnergieberaterInnen oder durch einen unabhängigen Verein z.B. „Energieagentur Tirol“ verpflichtend durchzuführen. Alternativ dazu kann ein gültiger Energieausweis vorgelegt werden.*
- (4) *Sämtliche Fördergegenstände bzw. Anlagen müssen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen errichtet werden und sind darüber hinaus auch sämtliche behördliche Genehmigungen von den AntragstellerInnen einzuholen.*
- (5) *Bei der Beantragung von Förderungen sind sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen gemäß § 5 vorzuweisen.*
- (6) *Für die objektbezogenen Fördermaßnahmen gemäß § 2 Z 3 – 8 und 14 – 15 gilt ein Förderdeckel in der Höhe von € 1.000,00 pro Objekt.*

§ 4

Förderungen

- (1) *Energieberatung*
 - a) *Voraussetzung*
 - *Energieberatung durch zertifizierte EnergieberaterInnen oder durch die Energieagentur Tirol*
 - b) *Förderhöhe*
 - *50% der Beratungskosten, maximal € 100,00*
- (2) *Gründung Energiegemeinschaft*
 - a) *Voraussetzung*
 - *Gründung einer Energiegemeinschaft (Strom, Wärme)*
 - b) *Förderhöhe*
 - *50% der Gründungskosten, maximal € 100,00*
- (3) *Intelligente Stromspeicher*
 - a) *Voraussetzung*
 - ➤ *Installation durch ein zertifiziertes Unternehmen*
 - b) *Förderhöhe*
 - ➤ *€ 50,00 pro kWh Speicherleistung, maximal € 500,00 pro neu errichtetem Speicher*
- (4) *Thermische Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung*
 - a) *Voraussetzung*
 - *Abnahmeprotokoll eines gewerblich befugten Unternehmens*
 - *Förderzusage des Landes Tirol*
 - b) *Förderhöhe*
 - *maximal 1/3 der Landesförderung, höchstens € 700,00*

- (5) Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle (Sanierung)**
- a) **Voraussetzung**
- fach- und normgerechte Ausführung bei Dämmmaßnahmen laut Tiroler Wohnbauförderung
 - umweltverträgliche und nachhaltige Materialien angelehnt an die Landeswohnbauförderung Dämmmaßnahmen (Wand, Decke, Dach) mit Umweltzeichen (Österreichisches Umweltzeichen, natureplus, IBO-Prüfzeichen)
- b) **Förderhöhe**
- € 6,00 pro m² Nettogröße, maximal:
- € 1.000,00 bei einem Gebäude mit 1 – 3 Wohneinheiten
 - € 2.000,00 bei einem Gebäude mit 4 – 10 Wohneinheiten
 - € 3.000,00 bei einem Gebäude mit 11 oder mehr Wohneinheiten
- (6) Fenstertausch**
- a) **Voraussetzung**
- Vorlage eines Nachweises betreffend U-Wert-Reduktion bei Fenstertausch laut Tiroler Wohnbauförderung
- b) **Förderhöhe**
- € 30,00 pro m² Glasfläche inklusive Rahmen, höchstens € 1.000,00 pro Gebäude
- (7) Wärmepumpenheizungen (Umrüstung bestehende Heizungsanlage)**
- a) **Voraussetzung**
- fach- und normgerechte Ausführung gemäß Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung („GET-Datenbank“)
 - Abnahme durch ein hierfür zertifiziertes Unternehmen
 - Austausch bestehende Gas- oder Ölheizung
- b) **Förderhöhe**
- € 150,00 pro kW installierter elektrischer Leistung, maximal:
- € 500,00 bei Einfamilienhäusern
 - € 2.000,00 bei Wohnanlagen
- (8) Biomasseheizungen (Umrüstung bestehende Heizungsanlage)**
- a) **Voraussetzung**
- fach- und normgerechte Ausführung gemäß Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung („GET-Datenbank“)
 - Abnahme durch ein hierfür zertifiziertes Unternehmen
 - Austausch bestehende Gas- oder Ölheizung
- b) **Förderhöhe**
- € 500,00 pro neu errichteter Heizung
- (9) Umstellung auf LED im Wohnbereich**
- a) **Voraussetzung**
- Bescheinigung Stromeinsparung von mindestens 50 % durch Analyse eines hierfür zertifizierten Unternehmens oder der Energie Tirol
 - 80 % Umstellung auf LED Technologie im gesamten Wohnbereich
- b) **Förderhöhe**
- 10 % der Kosten, maximal € 300,00
- (10) E-Moped/E-Motorrad (Unterstützung beim Kauf)**
- a) **Voraussetzung**
- Vorlage des Typenscheins und des Kaufvertrages des Mopeds
 - einmalige Ausbezahlung der Förderung; wurde für das gegenständliche Fahrzeug bereits eine Förderung der Marktgemeinde Telfs in Anspruch genommen, kann für dasselbe Fahrzeug beim Weiterverkauf durch die KäuferInnen die Förderung kein zweites Mal in Anspruch genommen werden
- b) **Förderhöhe**
- 10 % des Kaufpreises, maximal € 350,00

- (11) **Fahrradanhänger zum Transport von Kindern**
- a) **Voraussetzung**
- **Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr im Haushalt**
 - **einmalige Ausbezahlung der Förderung; wurde für den gegenständlichen Anhänger bereits eine Förderung der Marktgemeinde Telfs in Anspruch genommen, kann für denselben Anhänger beim Weiterverkauf durch die KäuferInnen die Förderung kein zweites Mal in Anspruch genommen werden**
- b) **Förderhöhe**
- **25% des Anschaffungswertes, maximal € 150,00**
- (12) **Lastenfahrräder**
- a) **Voraussetzung**
- **einmalige Ausbezahlung der Förderung; wurde für das gegenständliche Lastenfahrrad bereits eine Förderung der Marktgemeinde Telfs in Anspruch genommen, kann für dasselbe Fahrrad beim Weiterverkauf durch die KäuferInnen die Förderung kein zweites Mal in Anspruch genommen werden**
- b) **Förderhöhe**
- **25% des Anschaffungswertes, maximal € 250,00**
- (13) **Bepflanzung von heimischen, hochstämmigen Laubbäumen**
- a) **Voraussetzung**
- **Neuanschaffung „klimafitter“ Baum**
 - **Stammumfang bei Bepflanzung mindestens 16 cm; bei Obstgehölzen mindestens 10 cm**
- b) **Bepflanzung bodengebunden (keine Tröge oder Kübel) Förderhöhe**
- **50% der Anschaffungskosten, maximal € 100,00 pro Baum und pro Objekt/Grundstück € 500,00**
- (14) **Naturgartenberatung und Baumgutachten**
- a) **Voraussetzung Naturgartenberatung**
- Inanspruchnahme der Beratung (klimafitter und Biodiversitätsgarten, keine Gartengestaltungsberatung) durch den Verein „Natur im Garten“ des Tiroler Bildungsforums Voraussetzung Baumgutachten**
- **Inanspruchnahme von „FLL-Zertifizierten BaumkontrolleurInnen“**
 - **maximal alle 2 Jahre**
- b) **Förderhöhe Naturgartenberatung**
- **einmalig 50% der Beratungskosten je Objekt, maximal € 100,00**
- Förderhöhe Baumgutachten**
- **einmalig 50% der Gutachterkosten je Objekt/Grundstück, maximal € 100,00**
- (15) **Regenwasserzisternen**
- a) **Voraussetzung**
- **Fassungsvermögen von mindestens 2.000 Litern**
 - **fachgerechte Einbau in den Boden**
- b) **Förderhöhe**
- **50% des Anschaffungswertes, maximal € 250,00**
- (16) **Dach- und Fassadenbegrünungen**
- a) **Voraussetzung**
- **Errichtung dauerhafte Anlage von extensiven und intensiven Begrünungen mit heimischen Pflanzenmischungen auf Dachflächen und Fassaden bei Neu-, Um-, Zubauten oder Flachdachsanieierungen**
 - **fachgerechte Planung und Ausführung (Mindestfläche 10 m² netto bei Dach- und Fassadenbegrünungen, durchwurzelbare Aufbaudicke beim Dach mindestens 20 cm)**
- b) **Förderhöhe**
- **€ 10,00/m², maximal € 1.000,00**

(17) Klimaticket Österreich

Förderhöhe

- € 90,00 pro erworbenen Klimaticket; die Förderung erfolgt in Form von Telfer Einkaufsgutscheinen

(18) Parkbefreiung für Fahrzeuge mit Alternativantrieben

Voraussetzung

- behördlich ausgestattete Bestätigung oder eine grüne Nummerntafel gemäß § 1 Abs. 2 der Parkabgabeverordnung der Marktgemeinde Telfs

§ 5

Verfahren für die Förderung

(1) Für die Gewährung der Förderungen gemäß § 2 müssen bei allen Förderansuchen

- das entsprechende Förder-Formular der Marktgemeinde Telfs
- die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll bzw. Abschlussbericht des zertifizierten Energieberaters usw.)
- die Rechnungskopie
- die Zahlungsbestätigung

beigebracht werden.

(2) Die Fördermaßnahmen werden nur einmalig gewährt. Wurde für eine Maßnahme bereits eine Förderung der Gemeinde gewährt, erfolgt auch bei der Erweiterung einer Anlage keine weitere Förderung der Gemeinde.

(3) Das Förderansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung bzw. Anschaffung der zu fördernden Maßnahme einzureichen. Für das Jahr 2022 gilt die 6-Monats-Regel nicht.

(4) Sämtliche Förderungen werden zusätzlich zu den bestehenden Bundes- und/oder Landesförderungen gewährt. Sie sind nicht an den Bezug der Wohnbauförderung gebunden.

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Bankkonto; Ausnahme Klimaticket.

§ 6

Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn:

- die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der FörderwerberIn gewährt wurde
- die Förderung widmungswidrig ist.

§ 7

Delegation

Die organisatorische Abwicklung und Prüfung der Anträge erfolgt durch die Abteilung Umwelt.

Bei eindeutigem Entsprechen eines Antrages entscheidet der Bürgermeister. In den übrigen Fällen entscheidet das zuständige Organ der Marktgemeinde Telfs. Einmal jährlich sind dem Gemeindevorstand sämtliche vom Bürgermeister gewährten Förderungen zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft und mit 31.12.2025 außer Kraft.

10.2 Müllabfuhrverordnung und Abfallgebührenverordnung

Die Müllabfuhrverordnung ist mittlerweile 14 Jahre alt. Durch den Entschluss der Eigenbewirtschaftung des gesamten Gemeindegebietes (inklusive Mösern, Bairbach, Buchen und Brand) musste der Abfuhrplan entsprechend angepasst werden, um das gesamte Gemeindegebiet mit nur einem Müllfahrzeug abdecken zu können.

Die Abfallgebührenverordnung wurde 2012 vom Gemeinderat beschlossen und im Wesentlichen seit damals nicht mehr inhaltlich verändert.

Die beiden vorliegenden Verordnungen wurden bereits im Umweltausschuss und Gemeindevorstand behandelt und anschließend vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden und Abteilung Umweltschutz, vorgeprüft.

Im Wesentlichen belaufen sich die Änderungen in den vorliegenden Verordnungen auf Präzisierungen, welche insbesondere bei der Abfallgebührenverordnung zu einer Verwaltungsvereinfachung bei der Vorschreibung führen. Weiters wurde eine Anpassung an die faktischen Gegebenheiten vorgenommen.

Mit 01.01.2025 tritt die neue Verpackungsrichtlinie in Kraft, welche in der Müllabfuhrverordnung bereits berücksichtigt wurde.

Weiters wurde ein neuer Passus bzgl. Sammelinseln und Abfallwirtschaftszentrum und deren Öffnungszeiten aufgenommen.

Die Gebühren in der Anlage 1 der Abfallgebührenverordnung wurden indexiert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnungen:

1.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Telfs gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.***
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen***
 - a) gefährliche Abfälle***
 - b) sonstige Abfälle (betriebliche Abfälle) und***
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.***

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.***
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen - davon sind auch die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfälle) umfasst - und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.***

- (3) **Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.**
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.**
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.**
- (6) **Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.**

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) **Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Telfs.**
- (2) **Nicht unter die Abholpflicht fallen:**
 - a) **biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (sog. „Eigenkompostierer“);**
 - b) **sonstige Abfälle;**
 - c) **die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln und dem Abfallwirtschaftszentrum zu bringen sind;**
 - d) **Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle bei der aufgrund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre. Diese Abfälle sind von den jeweiligen Nutzern (Eigentümer, Mieter, Pächter, Fruchtgenießer, etc.) selbstständig ins Abfallwirtschaftszentrum zu bringen. In Abstimmung mit der Marktgemeinde Telfs kann auch ein alternativer Standort für die Abholung der Müllgefäße festgelegt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Marktgemeinde Telfs. Dies betrifft folgende Objekte:**
 - 1. **Wohnung im Kraftwerk Straßberg – Hex auf GST-NR. 3778/2 und 4897/1**
 - 2. **Wildmoosalm, Wildmoos 7 auf GST-NR. 4320/2**
 - 3. **Ferienkolonie, Wildmoos 5 auf GST-NR. 4313/3**
 - 4. **Lottenseehütte, Wildmoos 9 auf GST-NR. 4276/3**
 - 5. **Golfclub Wildmoos, Wildmoos 11 auf GST-NR. 4288/4**
 - 6. **Möserer Seestube, Möserer Seeweg 16 auf GST-NR. .932**

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllgefäße

- (1) **Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Gefäßen erfolgen:**

Gefäß	Volumen in Liter	Beschaffenheit
Restmüllgefäß	120	Kunststoffbehälter, grün
Restmüllgefäß	240	Kunststoffbehälter, grün
Restmüllgefäß	770	Kunststoffbehälter, grün
Restmüllgefäß	1.100	Kunststoffbehälter, grün
Biomüllgefäß	120	Kunststoffbehälter, braun
Biomüllgefäß	240	Kunststoffbehälter, braun

- (2) **Festlegung der Mindestabgabemenge :**
 a) **für Restmüll: ca. 3,5 Liter pro Person und Woche**
das entspricht pro Jahr für:

Müllgefäße	Mindestentleerungen pro Jahr
120 Liter	2 Entleerungen
240 Liter	2 Entleerungen
770 Liter	2 Entleerungen
1.100 Liter	2 Entleerungen

- b) **für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:**
Für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind 12 Entleerungen von der Gebühr abgedeckt, für jede weitere Entleerung wird die Gebühr des jeweiligen Biomüllgefäßes gemäß Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Telfs eingehoben.
- (3) **Die Restmüllgefäße sowie Biomüllgefäße werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von anderen Gefäßen ist nicht zulässig. Vermieter haben dafür Sorge zu treffen, dass den Mietern Müllgefäße zur Verfügung stehen.**
- (4) **Holsystem für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle gemäß Abfuhrplan der Marktgemeinde Telfs:**
Die Restmüllgefäße und Biomüllgefäße werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Sollte ein zusätzlicher Bedarf an weiteren Entleerungen bestehen, womit das Abholintervall geändert werden muss, wird dies gesondert verrechnet, sofern dies wirtschaftlich in einem vertretbaren Aufwand steht.
Die gültigen Abfuhrpläne sind im Gemeindeamt erhältlich und werden öffentlich kundgemacht bzw. sind im Internet unter www.telfs.gv.at abrufbar.
- (5) **Die Restmüllgefäße und Biomüllgefäße sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes, spätestens jedoch bis 07:00 Uhr Früh des Abfuhrtages, im Nahebereich (maximal 10 m) der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, welche ganzjährig mit einem Müllfahrzeug mit Schüttvorrichtung der Marktgemeinde Telfs erreichbar ist, zur Liegenschaft so aufzustellen, dass**
 a) **für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,**
 b) **diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können,**
 c) **die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringem Zeitverlust abgeholt werden können.**
- (6) **Befindet sich der Aufstellplatz für die Entleerung der Restmüllgefäße und Biomüllgefäße nicht im Nahebereich (max. 10 m) einer öffentlichen Verkehrsfläche oder ist durch ein Müllfahrzeug mit Schüttvorrichtung ganzjährig nicht oder nur erschwert erreichbar, kann von der Marktgemeinde Telfs ein alternativer Standort für die Abholung der Restmüllgefäße und Biomüllgefäße gegen gesonderte Verrechnung festgelegt werden.**
- (7) **Bei Bedarf oder Zweckmäßigkeit (Weihnachten, heiße Jahreszeit, Feiertage, Bautätigkeiten) kann der Abfuhrhythmus durch die Marktgemeinde Telfs geändert werden.**
- (8) **Sind fallweise zusätzliche Rest- oder Biomüllmengen zu entsorgen, kann dies mit von der Gemeinde genormten Säcken erfolgen. Die Säcke sind gekennzeichnet und bei der Marktgemeinde Telfs erhältlich. Bezüglich Abholung der Säcke gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5.**

§ 5

Sammelinseln und Abfallwirtschaftszentrum

- (1) Durch die öffentliche Müllabfuhr werden Sammelinseln und ein Abfallwirtschaftszentrum (Erwin-Müller-Weg 2) betrieben.**
- (2) Bei den Sammelinseln dürfen nur jene getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle eingebracht werden, für die entsprechend gekennzeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von Abfällen neben den Sammelbehältern, auch im Falle einer Überfüllung, und die Einbringung von flüssigen Abfällen ist untersagt.**
- (3) Die Öffnungszeiten der Sammelinseln sind Montag bis Sonntag jeweils von 07:00 – 22:00 Uhr und jene des Abfallwirtschaftszentrums sind Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr und am Donnerstag und Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen bleibt das Abfallwirtschaftszentrum geschlossen.**
- (4) Der Zugang zu den Sammelinseln und zum Abfallwirtschaftszentrum erfolgt durch eine Servicekarte, welche bei der Marktgemeinde Telfs erhältlich ist.**

§ 6

Festlegung des Systems der Sperrmüllentsorgung

- (1) Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten beim Abfallwirtschaftszentrum abgegeben werden.**
- (2) Eine Direktabholung bei den Liegenschaften kann durch Terminvereinbarung gegen Verrechnung beantragt werden.**
- (3) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.**

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Gefäße für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.**
- (2) Altglas ist in die aufgestellten Sammelbehälter bei den Sammelinseln und beim Abfallwirtschaftszentrum in die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.**
- (3) Leichtverpackungen und Metallverpackungen:
Kunststoff- und Metallverpackungen sind über die bestehende Verpackungssammlung ab Haus („Gelber Sack/gelbe Tonne“) oder im Abfallwirtschaftszentrum abzugeben, die Ausgabe der Säcke sowie Festsetzung der Abholtermine erfolgt über die Marktgemeinde Telfs.**
 - a) Zu den Leichtverpackungen gehören:
Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen (Hinweis: ausgenommen Einweggetränkeflaschen), Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Einweggetränkeflaschen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.**
 - b) Zu den Metallverpackungen gehören:
Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Konserven, Tierfutter; Hinweis: ausgenommen Einweggetränkedosen), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.**

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Einweggetränkedosen, nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- (4) *Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Sammelbehälter bei den Sammelinseln und/oder beim Abfallwirtschaftszentrum einzubringen. Bei Bedarf können Betriebe/Unternehmen die wöchentlich durchgeführte Geschäftsstraßenentsorgung für Kartonagen in Anspruch nehmen. Die Kartonagen müssen ausschließlich jeden Mittwoch, spätestens um 9:00 Uhr des Abfuhrtages, vor dem Geschäft/Gehsteig gemäß § 4 Abs. 5, für den Abholer sichtbar, abgestellt werden.*

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- (5) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist beim Abfallwirtschaftszentrum in die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- (6) *Elektroaltgeräte:*

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind beim Abfallwirtschaftszentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen.

- (7) *Speisefette/-öle sind in die dafür vorgesehenen Behälter („Öli“) einzubringen und können im Austauschverfahren beim Abfallwirtschaftszentrum abgegeben werden. Die Behälter werden beim Abfallwirtschaftszentrum ausgegeben.*

- (8) *Alttextilien sind im Abfallwirtschaftszentrum bzw. bei den Sammelinseln in die entsprechenden Sammelbehälter einzubringen.*

- (9) *Altholz ist im Abfallwirtschaftszentrum in die entsprechenden Sammelbehälter einzubringen.*

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) *Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:*

a) *biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.*

b) *biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.*

c) *biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben*

d) *unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Biomüllsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)*

- (2) **Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- (3) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.**
- (4) **So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich mittels Formular F12 zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).**
- (5) **Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind beim Abfallwirtschaftszentrum abzugeben.**

§ 9

Verwendung und Reinigung der Gefäße

- (1) **Die aufgestellten Gefäße sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Gefäße und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Gefäßen – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.**
- (2) **Die Reinigung der Müllgefäße hat regelmäßig durch die jeweiligen Benützer zu erfolgen.**
- (3) **Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Gefäße ist untersagt.**

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Telfs tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 22.07.2010, kundgemacht von 22.07.2010 bis 06.08.2010, außer Kraft.

2.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs vom 14.11.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr.59/2024, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Telfs erhebt Abfallgebühren in Form von Grundgebühren und weiteren Gebühren.

§ 2

Grundgebühr

- (1) **Grundgebühr für Haushalte pro Jahr:**
Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich laut der in Anlage 1 verordneten Gebühr.
Die Grundgebühr ist mit dem Faktor der jeweiligen Tarifgruppe (1-4) zu multiplizieren:

Familienmitglieder	Tarife	Faktor
1	1	1
2	2	1,5
3	3	1,8
4 und mehr	4	2

(2) Grundgebühr für betriebliche Abfälle pro Jahr (sog. „Unternehmermüllgrundgebühr“):

a) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich laut der in Anlage 1 verordneten Gebühr und fällt für betriebliche Abfälle für folgende Unternehmen und Institutionen an:

1. Einzelunternehmen, sog. „EPU“ (Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, ohne unselbstständig Beschäftigte, mit Orientierung am Markt, Ausrichtung der Tätigkeit auf Dauer, ohne Mitunternehmertum und mit angemeldetem Gewerbe nach der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2024)
2. Gewerbebetriebe im Sinne des § 28 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2024
3. Schulen, Ausbildungsstätten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeheime, Vereins- und Parteilokale mit Erwerbsabsicht, Beratungsstellen, Flüchtlingsheime bzw. Flüchtlingsunterkünfte, religiöse Institutionen mit Betriebsstätte und Erwerbsabsicht; Landwirte mit Verkaufsstätte
4. Freie Berufe mit Betriebsstätte sowie sonstige Institutionen, Unternehmen und juristische Personen jeweils mit Erwerbsabsicht und Betriebsstätte.

b) Die Berechnung und Einstufung der Unternehmermüllgrundgebühr wird aufgrund der überwiegenden Art des jeweiligen Unternehmens hinsichtlich Abfallaufkommens, des Kundenaufkommens und der dadurch bedingten Emissionen berechnet wie folgt:

A Betriebe mit geringen Emissionen (zB. Anwälte, Architekten, Versicherungen, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, Reisebüros, Ziviltechniker und Ingenieure, usw.)

B Betriebe mit mittleren Emissionen (zB. Handels- und Handwerksbetriebe, Privatzimmervermieter, Ärzte- und medizinische Dienstleister, Fitnessstudios, Banken, öffentliche Körperschaften, Beratungsstellen usw.)

C Betriebe mit starken Emissionen (zB. Tourismus- Gastronomie- und Hotelbetriebe, Imbissstände bzw. Imbissstuben, Lebensmittelhandel, Apotheken, Bäckereien, Tankstellen, Wettlokale, Kfz-Werkstätten, Industriebetriebe usw.)

c) Die Grundgebühr ist mit dem Faktor (A, B, C,) der jeweiligen Tarifgruppe (1-10) zu multiplizieren. Die Gesamtzahl der in der Betriebsstätte tätigen Personen (inklusive Betriebsinhaber) ist auf eine ganze Zahl abzurunden oder aufzurunden. Das Beschäftigungsausmaß von mehreren Beschäftigten ist auf ein Vollzeitäquivalent ab einer Zahl von 0,5 aufzurunden. Der Betriebsinhaber gilt als Vollzeitäquivalent.

Gesamtzahl aller im Betrieb tätigen Personen (Vollzeitäquivalent) je	Tarifgruppe	Faktor A	Faktor B	Faktor C

Betriebsstätte						
	1		1	0,5	1	1,5
2	bis	3	2	1	1,8	2,7
4	bis	6	3	1,8	3,4	5
7	bis	10	4	3,4	4,8	7,2
11	bis	16	5	4,8	6	9
17	bis	24	6	6	8	12
25	bis	34	7	8	12	18
35	bis	50	8	12	20	30
51	bis	75	9	20	30	45
76	bis	mehr	10	30	45	65

1. Bei mehreren Betriebsstätten an unterschiedlichen Standorten erfolgt eine gesonderte Einstufung und Berechnung je Betriebsstätte, basierend auf den jeweiligen Emissionen.
2. Bei Unternehmen mit unterschiedlichen unternehmerischen Tätigkeiten am selben Standort mit unterschiedlichen Emissionen, wird für die Einstufung und Berechnung der höchste Faktor, basierend auf den Emissionen, sowie die Mitarbeiteranzahl der am höchsten einzustufenden unternehmerischen Tätigkeit herangezogen.
3. Bei mehreren verschiedenen Unternehmen an einem Standort (zB. Einkaufszentrum) erfolgt die Einstufung und Berechnung gesondert je nach Unternehmen, basierend auf den jeweiligen Emissionen.

§ 3

Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr für Restmüll und Biomüll von Haushalten sowie von Betrieben ermittelt sich aus den Kosten für Sammlung, Behandlung und Entsorgung.
- (2) Für jede zusätzliche Entleerung von Restmüll bemessen sich die Kosten je nach Größe des Müllgefäßes laut der in Anlage 2 verordneten Gebühr.
- (3) Die Gebühr für Biomüll (inklusive 12 Entleerungen) bemisst sich je nach Größe des Müllgefäßes, laut der in Anlage 3 verordneten Gebühr.
- (4) Für jede zusätzliche Entleerung von Biomüll bemessen sich die Kosten je nach Größe des Müllgefäßes nach der in Anlage 4 verordneten Gebühr.

§ 4

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt jeweils zu Quartalsbeginn.
- (2) Als Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Ermittlung der Gebühren laut Anlage einschließlich der Mindestmüllmenge werden der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und der 01. Oktober festgelegt.
- (3) Die Entleerungsgebühr für die Restmüllgefäße erfolgt nach tatsächlich stattgefundenen Entleerungen im Nachhinein eines Quartals.
- (4) Die Vorschreibung der Gebühren für die Biomüllgefäße (inklusive 12 Entleerungen) erfolgt mit der 2. Quartalsvorschreibung.
- (5) Die zusätzliche Entleerungsgebühr für die Biomüllgefäße erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.
- (6) Neuanmeldungen und allfällige Änderungen (zB. Beschäftigtenanzahl sowie Art des Unternehmens) werden ab dem der Vorschreibung folgenden Stichtag berücksichtigt und sind spätestens bis zum Stichtag schriftlich auf info@telfs.gv.at bekannt zu geben. Bei Änderungen der Verhältnisse erfolgt die Vorschreibung aliquot.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung

bereitgestellt werden.

- (2) *Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann bei betrieblichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 2 alternativ zur Inanspruchnahme des Grundstückeigentümers gemäß § 5 Abs 1 der Betriebsinhaber/Unternehmer als Gebührenschuldner in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Abgabenbehörde.*
- (3) *Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.*
- (4) *Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.*
- (5) *Werden getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle oder sonstige Abfälle im Abfallwirtschaftszentrum Telfs abgegeben, ist Gebührenschuldner der jeweilige Übergeber.*
- (6) *Für den Fall, dass auf einer Einlagezahl Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 – WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2024, begründet ist, kann von der Abgabenbehörde abweichend von Abs. 1 aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit als Gebührenschuldnerin alternativ auch die Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des § 18 Wohnungseigentumsgesetzes 2002 in Anspruch genommen werden.*

§ 6

Befreiung Müllgrundgebühr

Pflegekräfte, welche ein Gewerbe mit dem Wortlaut „Personenbetreuung“ in einem Haushalt ausüben, für welchen bereits eine Müllgrundgebühr entrichtet wird, sind von der Entrichtung der Müllgrundgebühr gemäß § 2 Abs. 2 („Unternehmermüllgrundgebühr“) befreit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 05.10.2012, kundgemacht von 13.11.2012 bis 29.11.2012 außer Kraft.

Anlage zur Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Telfs

Sämtliche Tarife in den Anlagen 1 bis 4 sind inklusive USt..

Anlage 1:

Grundgebühr	pro Jahr
Haushalte	44,84 Euro
betriebliche Abfälle	231,09 Euro

Anlage 2:

Weitere Entleerungen Restmüllgefäße	Preis pro Entleerung
120 l	5,59 Euro
240 l	9,72 Euro
770 l	29,13 Euro
1.100 l	48,27 Euro

Anlage 3:

Biomüllgefäß in Litervolumen (inklusive 12 Entleerungen)	pro Jahr
---	-----------------

120 l	70,49 Euro
240 l	122,89 Euro

Anlage 4:

Weitere Entleerungen Biomüllgefäße	Preis pro Entleerung
120 l	2,38 Euro
240 l	3,52Euro

10.3 Berichte

Die Obfrau berichtet, dass die Adaptierung des Klimakataloges im Ausschuss diskutiert wurden.

11 Berichte aus der 9. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kinderbetreuung

Obmann VBgm. Augustin berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kinderbetreuung folgende Themen besprochen wurden:

- Zuteilung der Klassen zu Schulbeginn an den Volksschulen
- Telfer Job Trip
- Kinderwerkstatt Schpumpernudl

12 Anträge, Anfragen und Allfälliges

Es liegen keine Anträge vor.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Christian Härting um 20:52 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Sabine Hofer-Kreipl

Christian Härting

Die Mitglieder des Gemeinderates: